

Muss eine Schuldneranweisung akzeptiert werden?

Ein geschiedener Mann, der wegen geschuldeter Unterhaltsbeiträge in eine Notlage gerät, hat Anspruch auf Sozialhilfe. Gleichzeitig muss er aber beim Gericht ein Herabsetzungsbegehren stellen.

FRAGE

Herr J. ist geschieden. Er ist arbeitslos und bezieht Tagelöhner der Arbeitslosenversicherung. Weil er seinen familienrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, hat der Inkassodienst der Gemeinde X. beim Gericht ein Gesuch um Schuldneranweisung eingereicht. Diesem Gesuch wurde entsprochen und der Arbeitgeber beziehungsweise die Arbeitslosenkasse wurde angewiesen, den Betrag von 1166 Franken direkt an die Gemeinde X. zu überweisen. Die nach diesem Abzug verbleibende Auszahlung der Arbeitslosenkasse an Herrn J. deckt sein Existenzminimum nicht, deshalb stellt er Antrag auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Es stellen sich folgende Fragen:

1. Muss die Sozialhilfe die gerichtliche Anweisung akzeptieren und Herrn J. unterstützen?
2. Wenn ja, wird der Grundsatz verletzt, dass geschuldete Alimente bei der Berechnung der Unterstützung nicht berücksichtigt werden dürfen?
3. Was kann die Gemeinde tun, damit Herr J. nicht mehr unterstützt werden muss?

GRUNDLAGE

«Wenn die Eltern die Sorge für das Kind vernachlässigen, kann das Gericht ihre Schuldner anweisen, die Zahlungen ganz oder zum Teil an den gesetzlichen Vertreter des Kindes zu leisten» (Art. 291 ZGB). Das Gericht hat Herrn J. bei der Scheidung verpflichtet, Unterhaltsbeiträge zu leisten. Weil er dieser Verpflichtung nicht mehr nachgekommen ist, hat das Gericht den Arbeitgeber beziehungsweise die Arbeitslosenkasse gemäss Art. 291 ZGB angewiesen, die Zahlungen im Umfang von 1166 Franken an den gesetzlichen Vertreter des Kindes respektive die Inkassostelle zu leisten. Es handelt sich hierbei um eine Vollzugsmassnahme. Der angewiesene Betrag fehlt Herrn J. und er wird unterstützungsbedürftig. Entsprechend dem Bedarfsdeckungsprinzip (vgl. Wolfers, Grundriss des Sozialhilferechts, Bern/Stuttgart/Wien 1993, S. 74) ist einzig der tatsächlich vorhandene Hilfsbedarf ausschlaggebend für das Auslösen von Unterstützungsleistungen. Die Ursache der Hilfsbedürftigkeit ist unerheblich und die Sozialhilfe kann die gerichtliche Anweisung nicht negieren.

«Wenn unterstützte Personen Alimentenverpflichtungen haben, werden diese nicht ins Unterstützungsbudget aufgenommen, da sie nicht der eigenen Existenzsicherung bzw. derjenigen des eigenen Haushaltes dienen» (SKOS-Richtlinien, F.3.1). Das heisst, die Alimente werden bei der Berechnung des Aufwands nicht berück-

sichtigt und damit nicht von der Sozialhilfe geleistet. Im Unterstützungsbudget für Herrn J. taucht keine Position «Unterhaltsverpflichtung» als Ausgabenposition auf. Im vorliegenden Fall geht es aber um etwas anderes. Durch die Schuldneranweisung verringert sich das für Herrn J. verfügbare Einkommen. «Bei der Bemessung von finanziellen Leistungen der Sozialhilfe wird prinzipiell das ganze verfügbare Einkommen einbezogen» (SKOS-Richtlinien, E.1.1). Da Herr J. nicht mehr in der Lage ist, den gerichtlich angesetzten Unterhaltsbeitrag zu leisten, ergibt sich ein Anwendungsfall von Art. 286 Abs. 2 ZGB. Danach gilt: Bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse setzt das Gericht den Unterhaltsbeitrag auf Antrag eines Elternteils oder des Kindes neu fest oder hebt ihn auf. Der Alimentenschuldner kann nicht direkt gegen die Schuldneranweisung vorgehen. Aber er kann die grundlegende Unterhaltsverpflichtung betragsmässig neu beurteilen lassen, also ein Herabsetzungsbegehren stellen.

ANTWORTEN

1. Sofern Herr J. aufgrund der ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Mittel in einer Notlage ist, wird er unterstützt.
2. Der genannte Grundsatz, dass Alimentenverpflichtungen bei der Unterstützungsberechnung nicht berücksichtigt werden, ist weder tangiert noch verletzt.
3. Der Alimentenschuldner, Herr J., kann bei Gericht nicht gegen die Schuldneranweisung vorgehen, aber er kann ein Herabsetzungsbegehren stellen. Auf Grund des Subsidiaritätsprinzips der Sozialhilfe kann er dazu verpflichtet werden. ■

Für die SKOS-Line
Heinrich Dubacher
Bernadette von Deschwanden

PRAXIS

Die Rubrik «Praxis» beantwortet Fragen der Sozialhilfepraxis. SKOS-Mitglieder haben die Möglichkeit, konkrete Fragen an die SKOS-Line zu richten (www.skos.ch, einloggen ins Intranet, Rubrik Beratung wählen). Ihre Fragen werden von Fachpersonen beantwortet, und ausgewählte Beispiele werden in der ZESO publiziert.